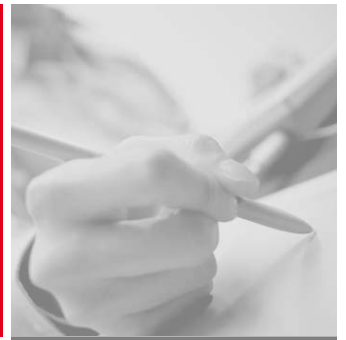




Arbeitshilfe

für Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte (U25/BB, Akad. Berufe, Reha/SB sowie AG-S) zu den Grundlagen der Erteilung einer Rechtsfolgenbelehrung SGB II bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung nach § 16 Abs.4 SGB II i. V. m. § 22 Abs.4 SGB III

Die Arbeitshilfe enthält die Detaillierung der rechtlichen sowie fachlichen Grundlagen zur Erteilung einer Rechtsfolgenbelehrung SGB II bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung.



**Bundesagentur
für Arbeit**

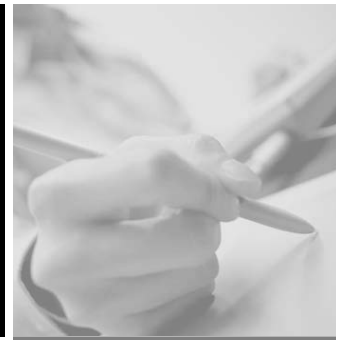
Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Markt und Integration
Arbeitslosenversicherung
Beratung/ Orientierung/ U25 (MI21)

Nürnberg

Arbeitshilfe

zu den Grundlagen der Erteilung einer Rechtsfolgenbelehrung SGB II bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung



20.11.2012 - MI21 - 6400.2/6404/5404.22/5390.1/ II-1203.1

INTERN

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	5
2. Gesetzliche Grundlagen für die Erteilung einer Rechtsfolgenbelehrung (RFB) SGB II	5
2.1. Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen (eLb)	5
2.2. Leistungen der Grundsicherung	6
2.3. Grundsatz von „Fördern und Fordern“	6
3. Pflichtverletzungen und Sanktionen	7
3.1. Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II	7
3.2. Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II	7
3.3. Zumutbarkeit von Ausbildungsstellenangeboten (§ 10 SGB II)	7
3.4. Wichtiger Grund	8
3.5. Sanktionen	8
3.5.1. Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II	9
3.5.2. Sanktionen bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II	10
3.5.3 Sanktionierung bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen gem. §§ 31 und 32 SGB II	11
4. Prozess/Verfahrensweise	11
4.1. Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte SGB III	11
4.2. Integrationsfachkräfte SGB II	12
5. Fallbeispiele zur Sanktionsrelevanz bei Rückmeldungen	12

1. Ausgangssituation

Auf Grundlage von § 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III können alle gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger die Agenturen für Arbeit mittels Verwaltungsvereinbarung mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe „Ausbildungsvermittlung“ beauftragen.

Mit der Übertragung der Ausbildungsvermittlung geht auf die Agenturen für Arbeit auch die Aufgabe über,

- die Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II im Kontext der übertragenen Ausbildungsvermittlung über ihre Pflichten zu informieren,
- den Jugendlichen die möglichen leistungsrechtlichen Folgen bei einer (sanktionierten) Pflichtverletzung zu erläutern,
- bei einer Einladung zu einem Termin bei der Berufsberatung (auf Veranlassung der Beratungsfachkraft oder des persönlichen Ansprechpartners) und auch bei Unterbreitung eines Vermittlungsvorschlages die individuelle und korrekte Rechtsfolgenbelehrung auszuwählen.

Die mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) in der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II (EinV) vereinbarten Pflichten und die mit der EinV verbundene Rechtsfolgenbelehrung sind bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung nicht ausreichend für eine Sanktionierung bei Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen. Dies führte in der Vergangenheit zu einer unzureichenden Rechtssicherheit und Gerichtsfestigkeit.

Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte sollen bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung auch in der Lage sein, auf häufig gestellte Fragen zu den Pflichten und Rechtsfolgen der jugendlichen eLb die richtigen Antworten geben zu können.

Hinweis:

Die Ausführungen dieser Arbeitshilfe sind ausschließlich auf die Ausbildungsvermittlung von eLb ausgerichtet.

2. Gesetzliche Grundlagen für die Erteilung einer Rechtsfolgenbelehrung (RFB) SGB II

Die gesetzlichen Grundlagen für die Pflichten der Jugendlichen sowie die Sanktionierung bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen ergeben sich aus den einschlägigen Normen des SGB II.

2.1. Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen (eLb)

In § 7 Abs.1 SGB II – Leistungsberechtigte – wird der Personenkreis definiert, der Leistungen nach dem SGB II erhalten kann. Hierunter fallen Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Im Unterschied zu den Voraussetzungen für Leistungen der Arbeitslosenversicherung, wird hier nicht Verfügbarkeit, sondern Erwerbsfähigkeit gefordert.

Der Begriff der Erwerbsfähigkeit ist weiter gefasst. Auch wenn eine Person z. B. wegen Kindererziehung nicht arbeiten kann, ist diese erwerbsfähig. Nur wenn die Person aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen für mindestens 6 Monate nicht mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann, ist diese nicht erwerbsfähig.

Die Feststellung/Entscheidung, ob eine Person leistungsberechtigt ist, trifft das zuständige Jobcenter. Persönliche Ansprechpartner (pAp) der gemeinsamen Einrichtungen (gE) dokumentieren die Feststellung „eLb“ in den VerBIS-Stammdaten, zugelassene kommunale Träger (zkT) geben gemäß der regionalen Schnittstellenkonzepte die Information zu den eLb an die Agenturen für Arbeit (AA) weiter.

2.2. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

In § 1 Abs.3 SGB II - Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende - wird beschrieben, welche Leistungen die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst. Die Leistungen werden erbracht

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende können in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen sowie in Form von Sachleistungen erbracht werden.

2.3. Grundsatz von „Fördern und Fordern“

Der Grundsatz von „Fördern und Fordern“ zeigt sich im Bereich SGB II

- durch die Gewährung von Förderleistungen:
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit/Ausbildung (hierzu zählen u. a. die Eingliederungsvereinbarung (EinV), Beratung und Vermittlung, Förderung der Ausbildung)
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (i. d. R. Geldleistungen)
- durch das Einfordern von
 - aktiver Mitwirkung bei der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch die Eingliederung in Arbeit / Ausbildung
 - Einsetzen eigener Mittel und Kräfte.

Hervorzuheben ist hierbei, dass sowohl die bzw. der eLb selbst als auch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diesen Pflichten unterliegen.

Die bzw. der eLb ist verpflichtet, sich selbst aktiv und eigenständig um die eigene berufliche Eingliederung (hier: Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung) zu bemühen (vgl. § 2 Abs.1 SGB II).

Zu den Pflichten der bzw. des eLb zählt auch das Erscheinen zu einem Meletermin (Einladung zum Termin im Rahmen der Ausbildungsvermittlung auf Veranlassung der Beratungsfachkraft oder des pAp).

3. Pflichtverletzungen und Sanktionen

Die mit der Beratungs-/Vermittlungsfachkraft getroffenen Vereinbarungen, z. B. bzgl. der Eigenbemühungen oder der Bewerbung auf Ausbildungsstellen, erlangen für die bzw. den eLb Verbindlichkeit, wenn diese in der (mit dem pAp geschlossenen) EinV festgeschrieben wurden.

Sanktionen treten ein, wenn die eLb ihren Pflichten trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis nicht nachkommen, also bewusst eine Pflichtverletzung begehen. Die eLb sind daher über die möglichen Rechtsfolgen individuell zu informieren (Belehrung). Die Belehrung ist in VerBIS zu dokumentieren.

Die Vermittlungsvorschläge (VV) und Einladungen zu einem Termin (im Rahmen der Ausbildungsvermittlung auf Veranlassung der Beratungsfachkraft oder des pAp) sind mit einer individuellen und konkreten RFB zu versehen.

Hinweis:

Sofern eLb einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen können, treten keine Sanktionen ein.

3.1. Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II

Zu den Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II zählen beispielsweise

- die Nichterfüllung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten, insbesondere kein oder mangelnder Nachweis von Eigenbemühungen,
- die Weigerung, eine zumutbare Ausbildung aufzunehmen.

3.2. Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II

Zu den Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II zählen beispielsweise

- das Nichterscheinen zu einem Termin auf Aufforderung des zuständigen Trägers der Grundsicherung (bzw. im Kontext der übertragenen Ausbildungsvermittlung auch auf Veranlassung der Beratungsfachkraft),
- das Nichterscheinen zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin.

3.3. Zumutbarkeit von Ausbildungsstellenangeboten (§ 10 SGB II)

Zumutbar ist

- jeder VV zum abgestimmten Zielberuf (Stellengesuch vom Typ Ausbildung)
- jeder VV zu den abgestimmten Alternativberufen (Stellengesuch vom Typ Ausbildung).

Dabei ist grundsätzlich einschränkend zu beachten:

- der (Ausbildungs-)Beruf muss der Berufswahl des jungen Menschen entsprechen (Art. 12 GG, Berufswahlfreiheit),

- die Grundsätze der Berufsberatung (Berücksichtigung von Neigung, Eignung, Leistungsfähigkeit) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 31 Abs. 1 SGB III sind auch bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Jugendlichen zu beachten,
- sonstige wichtige Gründe (z. B. Besuch einer weiterführenden allgemein bildenden Schule, Aufnahme eines Freiwilligen Dienstes) sind anzuerkennen.

Weitere Informationen sind den [Fachlichen Hinweisen](#) zu § 10 Zumutbarkeit im Intranet (Geldleistungen > SGB II > Materielles Recht > Fachliche Hinweise), insbes. Rz. 10.22, zu entnehmen.

3.4. Wichtiger Grund

Grundsätzlich ist ein strenger Maßstab bei der Beurteilung des wichtigen Grundes anzulegen (da Bezug von steuerfinanzierten Leistungen).

Der Stand der persönlichen Entwicklung der bzw. des jugendlichen eLb ist zu berücksichtigen, ebenso wie die persönlichen Lebensumstände (z. B. ein problematisches Elternhaus, eigene Kinder, Migrationshintergrund).

Es gilt der gesetzliche Grundsatz, dass die betroffenen Personen alle Möglichkeiten nutzen müssen, die geeignet sind, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern (§ 2 SGB II).

Beispiele für die Anerkennung eines wichtigen Grundes :

Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn:

- die bzw. der Jugendliche im Laufe der Bewerbungsbemühungen vom vereinbarten Zielberuf abgekommen ist und andere berufliche Vorstellungen entwickelt hat (siehe Punkt 5, Fallbeispiel 2).
- die bzw. der eLb eine weiterführende Schule besuchen möchte und dies aufgrund der bisherigen schulischen Leistungen realistisch erscheint. Ggf. kann zur Absicherung der berufspsychologische Service eingeschaltet werden.
- ein jugendlicher eLb, der Angehöriger des Islam (Muslim) ist und Verkäufer werden möchte, aber die Ausbildung in der Fleischereiabteilung eines Supermarktes ablehnt.
- sich eine eLb nicht auf ein Ausbildungsstellenangebot bewirbt, da sie sonst morgens um 5.30 Uhr durch ein Waldstück zur Bushaltestelle laufen müsste.
- ein eLb einen Beratungstermin absagt, da dieser am Nachmittag vor einem Mathematiktest liegt.

Kein wichtiger Grund:

- Ein eLb mit unterdurchschnittlichen Noten in der 9. Klasse der Hauptschule legt sich ohne nachvollziehbaren Grund auf völlig unrealistische Berufswünsche fest (Beispiel: Bankkaufmann) und bewirbt sich deshalb nicht mehr auf vorgeschlagene Ausbildungsstellen zum bisherigen Berufswunsch Fachlagerist.
- Eine eLb bewirbt sich nicht, da sie zunächst auf das Ergebnis ihrer letzten Bewerbung warten möchte.

3.5. Sanktionen

Liegen Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse nach den §§ 31 und 32 SGB II vor und die bzw. der eLb konnte keinen wichtigen Grund vorbringen, werden die Alg II-Leistungen an die bzw. den eLb gemindert.

Die Alg II-Leistungen setzen sich aus dem Regelbedarf (§ 20 SGB II) und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (KdU) zusammen.

3.5.1. Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II

Bei eLb unter 25 Jahren werden Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II wie folgt sanktioniert:

- **Umfang der Alg II-Minderung:**
 - Bei der 1. Pflichtverletzung wird das Alg II reduziert auf die Bedarfe für Heizung und Unterkunft (KdU).
 - Bei einer weiteren Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist (seit Beginn des letzten Minderungszeitraumes) werden auch die KdU-Zahlungen eingestellt.
 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung können erbracht werden, wenn sich die bzw. der eLb nachträglich bereit erklärt, ihren bzw. seinen Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs.2 S. 4 SGB II).
 - Gem. § 31a Abs.3 SGB II können ergänzende Sachleistungen/ geldwerte Leistungen auf Antrag gewährt werden.
- **Dauer der Alg II-Minderung:**
 - Die Minderung des Alg II erfolgt i. d. R. für einen Zeitraum von 3 Monaten.
 - Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls kann die Dauer der Alg II-Minderung auf 6 Wochen verkürzt werden.
- **Bei mehreren Pflichtverletzungen gilt:**
 - dass ein neuer Minderungszeitraum innerhalb eines bereits festgesetzten Minderungszeitraums beginnen, sich anschließen oder zu einem späteren Zeitpunkt beginnen kann,
 - dass mehrere Pflichtverletzungen nicht addiert werden dürfen. Sofern eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt, gilt ab Beginn des neuen Sanktionszeitraums nur noch deren Rechtsfolge.
 - Bei mehreren einfachen Pflichtverletzungen, z. B. Ablehnung von zwei VV an einem Tag (oder zumindest so kurz in Folge, dass kein Bescheid zugegangen ist), kann nur eine Sanktion wirksam werden.
 - Bei einer wiederholten Pflichtverletzung kann nur dann die entsprechende Rechtsfolge eintreten, wenn der Kunde die Rechtsfolge kannte.
 - Bei Zusammentreffen einer Pflichtverletzung mit einem Meldeversäumnis darf hingegen addiert werden. Auch hierüber muss der Kunde im Vorfeld belehrt werden.
- **Dauer der Minderung bei U25:**
 - Der pAp entscheidet bereits mit der Feststellung der Sanktion, ob eine Verkürzung der Dauer auf 6 Wochen möglich ist (es müssen besondere Umstände vorliegen, die eine Verkürzung rechtfertigen).
 - Die Verkürzungsmöglichkeit der Sanktionsdauer auf sechs Wochen sollte möglichst umfassend ausgeschöpft werden. Hierfür sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu betrachten/bewerten. Gerade bei Jugendlichen kann sich relativ schnell ein Umstand ergeben, der eine Verkürzung rechtfertigt, großzügi-

ge Auslegung ist angezeigt, wenn bisher keine Vorfälle dokumentiert sind.

Weitere Informationen sind den [Fachlichen Hinweisen](#) zu „§§ 31 – 31b Sanktionen bei Pflichtverletzungen“ im Intranet (Geldleistungen > SGB II > Materielles Recht > Fachliche Hinweise) zu entnehmen.

3.5.2. Sanktionen bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II

Bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II treten folgende Sanktionen ein:

- Umfang der Alg II-Minderung:
 - Für jedes Meldeversäumnis wird das Alg II um 10% des Regelbedarfs gemindert.
 - Treten mehrfache Meldeversäumnisse auf, werden die Sanktionsbeträge addiert.
- Dauer der Alg II-Minderung:
 - Die Minderung des Alg II erfolgt i. d. R. für einen Zeitraum von 3 Monaten.
 - Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls kann die Dauer der Alg II-Minderung auf 6 Wochen verkürzt werden.
- Beispiel:
 - Meldeversäumnis am 07.09.12:
Sanktionszeitraum verläuft vom 01.10.12 – 31.12.12;
Minderung um 10% des Regelbedarfs.
 - Meldeversäumnis am 13.09.12:
Sanktionszeitraum verläuft vom 01.10.12 – 31.12.12;
Minderung um 10% des Regelbedarfs.
Die beiden Sanktionszeiträume verlaufen zeitgleich.
Die Minderungsbeträge addieren sich daher im gesamten Zeitraum.
 - Pflichtverletzung am 17.10.12:
Sanktionszeitraum verläuft vom 01.11.12 – 31.01.13;
Beschränkung auf die Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU).

Der Sanktionszeitraum aus der Pflichtverletzung überschneidet sich im November und Dezember mit den Sanktionszeiträumen aus den Meldeversäumnissen. Die Minderungsbeträge sind in dieser Zeit zu addieren.

Da aufgrund der Pflichtverletzung am 17.10.12 das Alg II auf die Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU) reduziert wurde, wird für diesen Zeitraum die Minderung aus den Meldeversäumnissen von den Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU) abgezogen.

Bei Zusammentreffen mehrerer Sanktionstatbestände, kann das Alg II bis auf „Null“ gemindert werden.

Weitere Informationen sind den [Fachlichen Hinweisen](#) zu „§ 32 Meldeversäumnisse“ im Intranet (Geldleistungen > SGB II > Materielles Recht > Fachliche Hinweise) zu entnehmen.

3.5.3 Sanktionierung bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen nach §§ 31 und 32 SGB II

Minderungen wegen einem/mehreren Meldeversäumnissen werden bei Zusammentreffen mit Minderungen aufgrund einer Pflichtverletzung (z. B. Ablehnung eines Ausbildungsangebotes) in den Überschneidungsmonaten miteinander addiert.

4. Prozess/Verfahrensweise

Im Folgenden werden die Zuständigkeiten der Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte SGB II und SGB III bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung beschrieben.

4.1. Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte SGB III

- Information der bzw. des eLb über ihre bzw. seine Pflichten - bei minderjährigen eLb zusätzlich Information der gesetzlichen Vertreter:
 - zur aktiven Mitwirkung bei der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, daher Verpflichtung, sich auf Ausbildungsstellenangebote für die mit ihr bzw. ihm vereinbarten und im Stellengesuch vom Typ Ausbildung dokumentierten Wunschberufe zu bewerben,
 - zur Verpflichtung, zu den Terminen bei der Beratungsfachkraft zu erscheinen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Schulaufgabe/Prüfungen) ist dieser mitzuteilen.

- Information der bzw. des eLb über das Verfahren bei der Unterstützung der Ausbildungsvermittlung:
 - Im Beratungsgespräch muss über die RFB und mögliche Konsequenzen informiert werden.
 - Bei telefonischer Interessensklärung durch AG-S-Vermittlungsfachkräfte wird auf die RFB hingewiesen.
 - Einladungen zu Terminen (auf Wunsch der Beratungsfachkraft oder auf Veranlassung des pAp) sowie Vermittlungsvorschläge werden mit der individuellen und konkreten RFB versehen.
 - Bei Minderjährigen erfolgt zusätzlich eine Information (Mehrabdruck des VV) an die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter (Eltern, Erziehungsberechtigte, ...).
 - Nachhaltung von VV bei der bzw. dem eLb
 - Sichtung der VV-Rückläufe der Arbeitgeber (AG) durch die Vermittlungsfachkraft im AG-S auf mögliche sanktionsrelevante Mitteilungen (z. B. nicht beworben, zum Vorstellungstermin ohne Mitteilung von Gründen nicht erschienen, Absage des angebotenen Ausbildungsplatzes ohne Begründung) und Weiterleitung an die betreuende Beratungsfachkraft im Team U25/BB
 - Vorfilterung der vom AG-S weitergeleiteten VV-Rückmeldungen durch AG (VV 2) und eingegangenen Rückantworten des eLb (VV 1) auf mögliche Pflichtverletzungen.

- Information der bzw. des eLb über Verfahren bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen:

- Kommt die bzw. der eLb ihren bzw. seinen Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, kann nach Prüfung und Entscheidung durch den zuständigen pAp im Jobcenter eine Sanktionierung erfolgen.
 - Eine Sanktionierung bedeutet Kürzung des Alg II für (i. d. R.) 3 Monate (vgl. Punkte 3.5.1 und 3.5.2).
- Information des pAp bei Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen. Sofern die Beratungsfachkraft mit der bzw. dem eLb ein Klärungsgespräch geführt hat, so unterbreitet sie dem pAp aufgrund der vorliegenden Rückmeldung der bzw. des eLb einen Entscheidungsvorschlag zur Bewertung des wichtigen Grundes.
- Dokumentation in VerBIS erfolgt:
- über die Belehrung der bzw. des jugendlichen eLb,
 - über die Anhörung bei Pflichtverletzungen bzw. Meldeversäumnissen,
 - wenn ein wichtiger Grund anerkannt/nicht anerkannt wird.

4.2. Integrationsfachkräfte SGB II

- Feststellung der Rechtskreiszugehörigkeit SGB II/Eigenschaft „eLb“: pAp der gE dokumentieren die Feststellung in den Stammdaten in VerBIS, pAp der zKT geben die Information zur Trägerschaft gem. des regionalen Schnittstellenkonzeptes an die AA weiter.
- Die Prozessverantwortung (Abschluss der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II mit Rechtsfolgenbelehrung und Erfolgsbeobachtung) verbleibt bei der Grundsicherungsstelle.
- Prüfung des Vorliegens einer Pflichtverletzung, Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorschlags der Beratungsfachkraft.
- Bei Vorliegen aller Voraussetzungen Umsetzung der Sanktion.

5. Fallbeispiele zur Sanktionsrelevanz bei Rückmeldungen

Fallbeispiel 1:

O. g. Kriterien (Zumutbarkeit) zur Ausgabe eines VV mit RFB liegen vor. Die Fachkraft SGB III händigt einem jugendlichen eLb einen VV für eine Ausbildungsstelle im gemeinsam festgelegten Zielberuf mit korrekter RFB SGB II aus. Der Jugendliche hat sich auf den VV nicht beworben und nennt im Rahmen der Anhörung keine wichtigen Gründe für sein Verhalten. Die Fachkraft SGB II übernimmt die Prüfung der Sanktion sowie deren Umsetzung.

Fallbeispiel 2:

O. g. Kriterien zur Ausgabe eines VV mit RFB liegen vor. Der Jugendliche bewirbt sich nicht auf die angebotene Ausbildungsstelle, da er sich zwischenzeitlich glaubhaft gegen den bisherigen und für einen anderen Ausbil-

dungsberuf entschieden hat, der bisher nicht als Zielberuf bzw. Alternative berücksichtigt wurde. „Glaubhaft“ meint in diesem Zusammenhang, dass kein Verdacht besteht, dass sich der Jugendliche nur einer Sanktion entziehen will und z. B. bei jedem neuen VV sein Ziel ändert. Vor dem Hintergrund des Artikels 12 Grundgesetz muss diese Entscheidung des Ausbildungsuchenden grundsätzlich akzeptiert werden. Eine Sanktionierung wäre in diesem Fall nicht gerichtsfest. In diesem Zusammenhang ist eine zeitnahe und genaue Datenpflege beim Stellengesuch „Ausbildung“ erforderlich, um diese Fallgestaltungen möglichst gering zu halten.

Fallbeispiel 3:

O. g. Kriterien zur Ausgabe eines VV mit RFB liegen vor. Parallel zu einer betrieblichen Ausbildung interessiert sich der Jugendliche auch für weiterführende schulische Alternativen und verfolgt eine „Doppelstrategie“. Wenn er sich auf eine angebotene Ausbildungsstelle mit dem Hinweis, dass er es vorzieht seine Schullaufbahn weiter fortzusetzen, nicht bewirbt, ist auch bei diesem Sachverhalt eine Sanktionierung nicht durchsetzbar. Dies ändert sich jedoch, wenn die Fortsetzung der Schullaufbahn nicht (mehr) möglich ist (wegen Noten, des Fehlens sonstiger Voraussetzungen etc.). In diesen Fällen bleibt der alternative Berufswunsch „bindend“, solange dieser Wunsch nicht glaubhaft aufgegeben/geändert wird (vgl. Variante 2).

Fallbeispiel 4:

O. g. Kriterien zur Ausgabe eines VV mit RFB liegen vor. Ein Jugendlicher schließt einen Ausbildungsvertrag im Zielberuf ab. Vor Beginn der Ausbildung löst er das Vertragsverhältnis auf mit der Begründung, sich für eine andere berufliche Alternative entschieden zu haben. Hier erfolgt eine Sanktionsprüfung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls durch die Vermittlungsfachkräfte SGB II unter Berücksichtigung der Ausführungen in Fallbeispiel 2.

- Erfolgt die Entscheidung kurzfristig, ohne ausreichende Begründung (auch ohne Alternative) wäre grds. kein wichtiger Grund gegeben.
- Erfolgt die Entscheidung frühzeitig vor Ausbildungsbeginn und ist die Aufnahme einer Alternativausbildung noch möglich, kann grds. ein wichtiger Grund angenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein Jugendlicher vor Beginn der Berufsausbildung das gleiche Kündigungsrecht hat wie in der Probezeit. Die Berufsberatung SGB III wird in dieser Fallkonstellation mit der Klärung des Vorliegens eines wichtigen Grundes nicht mehr involviert sein, da mit Bekanntwerden des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages die Vermittlung in Ausbildung beendet ist und der Jugendliche bei Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit nur noch im SGB II geführt wird. Entscheidet sich der Jugendliche glaubhaft gegen den bisherigen Ausbildungsberuf und für einen neuen Beruf, ist die Berufsberatung erneut einzuschalten.